

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 05.06.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	• Format DIN A4	0,30
1.1.2	• Format DIN A3	0,50
1.1.3	• bei größeren Formaten	Bis zu 15,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	• Format DIN A4	0,50
1.2.2	• Format DIN A3	1,00
1.2.3	• bei größeren Formaten	Bis zu 15,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	4,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00
	Die Gebühren für sonstige Leistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Kostentarif der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).	
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	5,00 – 15,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Datenbanken und dergl., wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00

3.2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Datenbanken und dergl., wenn besonderen Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	5,00 – 50,00
4	Öffentliches Bauwesen, Bauamt, Verkehrswesen	
4.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen (bei öffentlichen Ausschreibungen)	siehe Tarifnummer 1
4.2	Abgabe von Bauleitplan-Ausfertigungen	5,00 – 10,00
4.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Nieders. Bauordnung (Erschließungsbescheinigung)	25,00 – 75,00
4.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	30,00
4.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
6	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rückforderungen)	
6.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
6.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der urspr. für die Amtshandlung festzus. Gebühr
6.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
7	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	

7.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angef. Entsch. anzusetzen war
7.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
9	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
10	Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 50,00
11	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,00 – 150,00
<u>Zu Nr. 2.1:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.		